Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. September 2022	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
12.08.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersoner der Staatsanwaltschaft	
09.09.22	Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung	
28.08.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport	3

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft*)

Vom 12. August 2022

Aufgrund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (BGBI. I S. 2363), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 26. September 2011 (GVBI. I S. 582), geändert durch Verordnung vom 5. November 2019 (GVBI. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 6 wird als neue Nr. 7 eingefügt:

"7. bei der Landesfinanzverwaltung

Tarifbeschäftigte in den Steuerfahndungsstellen im Rahmen der Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien nach § 110 der Strafprozessordnung, soweit sie mit Aufgaben der EDV-Beweissicherung und -auswertung betraut sind, ".

2. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Rhein Der Minister der Justiz Prof. Dr. Poseck

Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung*)¹)

Vom 9. September 2022

Aufgrund des

- 1.
- a) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a Abs. 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den Abs. 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (BGBI. I S. 938).
- b) § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBI. I S. 478),
- c) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes.
- § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBI. S. 622),
- 3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBI. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBI. S. 992),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung

In § 8 Satz 2 der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 29. März 2022 (GVBI. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2022 (GVBI. S. 429), wird die Angabe "11. September" durch "30. September" ersetzt.

Artikel 2 Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. September 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Rhein

In Vertretung des Ministers für Soziales und Integration

die Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

Der Minister des Innern und für Sport

Beuth

^{*)} Ändert FFN 91-69

Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 9. September 2022

Anlage

Begründung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Geltungsdauer der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung bis Ende September 2022 verlängert. Das aktuelle Infektionsgeschehen und die hierdurch bedingte Belastung des Gesundheitssystems lassen eine Fortschreibung der sogenannten Basisschutzmaßnahmen aus dem Katalog des § 28a Abs. 7 IfSG nach wie vor als notwendig erscheinen. Erforderlich bleiben weiterhin auch die Bestimmungen zur Isolation infizierter Personen sowie Regelungen zur Arbeitsaufnahme in vulnerablen Einrichtungen nach einer überstandenen Infektion.

Die Hospitalisierungsinzidenz bewegt sich nach wie vor auf einem Niveau, das eine Fortschreibung der niedrigschwelligen Schutzmaßahmen gebietet. Daneben ist ein nicht unerhebliches Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Mit Stand 8. September 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 250,6. Mit Stand vom 6. Sepiember 2022 werden 72 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Eine Woche zuvor waren es 87. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 2,72 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Woche zuvor lag der Wert bei 2,73 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Vor diesem Hintergrund besteht weiterhin Anlass, besonders vulnerable Gruppen mit signifikant erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion und Einrichtungen zu schützen. Die Landesregierung erhält daher die getroffenen Schutzmaßnahmen, d.h. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in vulnerablen Einrichtungen und im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Testpflichten in vulnerablen Einrichtungen, aufrecht. Aufgrund der oft räumlichen Enge sowie der hohen Fluktuation in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs ist dort angesichts des immer noch relevanten Infektionsgeschehens eine Maskenpflicht nach wie vor erforderlich, insbesondere auch zum Schutz vulnerabler Personen, soweit diese auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angewiesen sind. Die Regelung steht im Einklang mit der bundesrechtlichen Maskenanordnung im Fernverkehr sowie den Regelungen der benachbarten Länder zum öffentlichen Nahverkehr, was eine einheitliche Handhabung gewährleistet.

Angesichts der hohen Ansteckungsfähigkeit der vorherrschenden Omikron-Variante BA5 ist auch eine Fortschreibung der Isolationsanordnung für infizierte Personen (basierend auf den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts) notwendig und verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Isolationsdauer von grundsätzlich fünf Tagen sowie die Möglichkeit für die Gesundheitsämter, Ausnahmen von der Absonderungspflicht zu genehmigen und Auflagen anzuordnen und so etwaige Härtefälle, insbesondere aber die besonderen Belange der KRITIS-Bereiche und vulnerablen Einrichtungen, zu berücksichtigen.

Zum Schutz besonders vulnerabler Personen ist schließlich weiterhin erforderlich, dass nach einer Infektion zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit mit Kontakt zu besonders vulnerablen Personen in entsprechenden Einrichtungen dem zuständigen Gesundheitsamt ein aussagekräftiger negativer Test vorgelegt wird; auch insoweit besteht die Möglichkeit von Ausnahmen im Einzelfall, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Patientenversorgung.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und zur Aufhebung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. März 2022 (GVBI. S. 170), die Begründung der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 27. April 2022 (GVBI. S. 226), die Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (GVBI. S. 349), die Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Juni 2022 (GVBI. S. 374), die Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 18. Juli 2022 (GVBI. S. 420) sowie die Begründung der Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 12. August 2022 (GVBI. S. 429) verwiesen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

Vom 28. August 2022

Aufgrund

- des § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBI. S. 931), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBI. S. 248),
- des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1, des § 78 Abs. 3 und des § 112 Abs. 6 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
- des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
- 4. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBI. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
- 5. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBI. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBI. S. 286, 324), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
- 6. des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBI. S. 931), jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, § 60 Abs. 1, § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBI. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBI. S. 442),
- des § 28 Abs. 4 Satz 2 und des § 46 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Leistungsanreizeverordnung vom 7. Dezember 2015 (GVBI. S. 534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBI. S. 737),
- 8. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBI. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBI. S. 718),

- des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBI. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBI. S. 718),
- des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBI. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBI. S. 718).
- 11. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBI. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBI. S. 269),
- 12. des § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 1a Abs. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (GVBI. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291),
- des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250),
- 14. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBI. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBI. S. 718),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Juni 2015 (GVBI. S. 286), geändert durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBI. S. 85), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Sechsten Teil wird wie folgt gefasst:

"SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten §§10, 10a, 10b"

 b) Die Angaben zum Zehnten bis Zwölften Teil werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

"ZEHNTER TEIL

Zuständigkeiten nach arbeitszeitrechtlichen Vorschriften

ELFTER TEIL

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

§ 19

ZWÖLFTER TEIL

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 20

DREIZEHNTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 21"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "der Hessischen Bezügestelle," gestrichen, werden die Wörter "Polizei und Verwaltung" durch "öffentliches Management und Sicherheit - soweit keine Beamtinnen und Beamte betroffen sind, die polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrnehmen -" ersetzt und wird die Angabe "§ 19" durch "§ 20" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung" durch "Hessischen Polizeipräsidium für Technik" ersetzt und werden die Wörter "Polizeiakademie Hessen" durch "Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit soweit Beamtinnen und Beamte betroffen sind, die polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrnehmen "ersetzt
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "der Hessischen Bezügestelle, dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Hessischen Landesfeuerwehrschule" durch "dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule und der Hessischen Hochschule für öffentlichen Management und Sicherheit" ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Dienststellen" die Wörter "mit Ausnahme der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 und 4 werden die Wörter "Polizeiakademie Hessen" jeweils durch "Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit" ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 19" durch "§ 20" ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 19" durch "§ 20" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter "und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung" gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der Hessischen Hochschule für

- öffentliches Management und Sicherheit, des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik sowie der Polizeipräsidien dem Regierungspräsidium Kassel"
- 6. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter "der Hessischen Bezügestelle," gestrichen, werden die Wörter "Polizei und Verwaltung" durch "öffentliches Management und Sicherheit soweit keine Beamtinnen und Beamte betroffen sind, die polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrnehmen -" ersetzt und wird die Angabe "§ 19" durch "§ 20" ersetzt.
- 7. In § 9 werden die Wörter "Der Hessischen Bezügestelle" durch "Dem Regierungspräsidium Kassel" ersetzt.
- 8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen und die Wörter "Der Hessischen Bezügestelle werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist," wird durch die Wörter "Dem Regierungspräsidium Kassel werden" ersetzt.
 - bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 - "6. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes im Rahmen von Billigkeitsentscheidungen
 - a) im Einzelfall von der Rückforderung bis zur Höhe von 5 000 Euro abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 36 Monatsbeiträgen zu gewähren,"
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 9. In § 10a wird die Angabe "§ 19" jeweils durch "§ 20" ersetzt.
- 10. Nach § 10a wird als § 10b eingefügt:

"§ 10b

Den Regierungspräsidien und der Hessischen Landesfeuerwehrschule wird für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und deren Höhe nach § 60 des Hessischen Besoldungsgesetzes zu entscheiden."

- 11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "der Hessischen Bezügestelle, des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung" durch "des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der Hessischen Hochschule für öffentlichen Management und Sicherheit soweit keine Beamtinnen und

Beamte betroffen sind, die polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrnehmen –" ersetzt und wird die Angabe "§ 19" durch "§ 20" ersetzt.

b) Als Abs. 6 wird angefügt:

"(6) Den Leiterinnen und Leitern der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienststellen wird, soweit in § 20 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes über Widersprüche zu befinden. Die Zuleitungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes entfällt."

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12

Den Leiterinnen und Leitern der Regierungspräsidien, des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule und der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit - soweit keine Beamtinnen und Beamte betroffen sind, die polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrnehmen wird, soweit in § 20 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit

- die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben,
- nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes den Widerspruchsbescheid aufzuheben, in der Sache neu zu entscheiden oder Disziplinarklage zu erheben."
- 13. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
- 14. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter "Hessischen Bezügestelle und der" gestrichen.
- 15. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Der Hessischen Bezügestelle werden für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs," durch "Dem Regierungspräsidium Kassel werden" ersetzt und werden die Wörter "Polizei und Verwaltung" durch "öffentliches Management und Sicherheit" ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "die Hessische Bezügestelle" durch "das Regierungspräsidium Kassel" ersetzt.
- In § 17 wird die Angabe "§ 19" durch "§ 20" ersetzt.
- 17. Nach § 17 wird als neuer Zehnter Teil eingefügt:

"ZEHNTER TEIL

Zuständigkeiten nach arbeitszeitrechtlichen Vorschriften

§ 18

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport die Befugnis übertragen, für den aufgrund unmöglicher Freistellung vom Dienst wegen Dienstunfähigkeit zu gewährenden Betrag einer stundenbezogenen Ausgleichszahlung nach § 1a Abs. 4 und 5 der Hessischen Arbeitszeitverordnung die Zahlung anzuordnen und über diesbezügliche Widersprüche zu befinden."

- 18. Der bisherige Zehnte Teil wird der Elfte
- 19. Der bisherige § 18 wird § 19 und in Abs. 1 werden die Wörter "der Hessischen Bezügestelle," gestrichen, werden die Wörter "Polizei und Verwaltung" durch "öffentliches Management und Sicherheit" ersetzt und werden die Wörter "Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, den Polizeipräsidien und der Polizeiakademie Hessen" durch "Hessischen Polizeipräsidium für Technik und den Polizeipräsidien" ersetzt.
- 20. Der bisherige Elfte Teil wird der Zwölfte
- Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
 - "1. für die Amtschefin oder den Amtschef des Ministeriums des Innern und für Sport die Befugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3,"
 - b) Die bisherigen Nr. 1 und 2 werden 2 und 3.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:
 - "4. für die hauptamtlich Lehrenden der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie für die Beamtinnen und Beamten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 1"
- Der bisherige Zwölfte Teil wird der Dreizehnte Teil.
- 23. Der bisherige § 20 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. August 2022

Der Hessische Minister des Innern und für Sport Beuth

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de
Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.